

HAUSORDNUNG
für die Parkgarage (Parkhaus und Parkdeck)
im „Gemeinschaftswarenhaus am Leutbühel“ in Bregenz

I.

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Parkgarage ist nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten zugänglich. Eine Ausnahme hiervon gilt für die in der Parkgarage eingemieteten Dauerparker. In Notfällen erfolgt eine entgeltliche Öffnung außerhalb der Öffnungszeiten, nach Anfrage bei der Rezeption im Hotel Weisses Kreuz, Römerstraße 5, 6900 Bregenz.

(2) Mit der Annahme des Parkjeton aus dem Geber an der Einfahrt zu der Parkgarage kommt ein Benutzervertrag über einen Kraftfahrzeug-Abstellplatz zustande. Der Benutzer, auch der Dauerparker, hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz. Bei schriftlicher Genehmigung eines bestimmten Abstellplatzes an einen Dauerparker hat dieser die doppelte Parkgebühr für Dauerparker zu entrichten. Für Dauerparker gelten ergänzend zu dieser Hausordnung die „Ausgabebedingungen für Dauerparker“.

(3) Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, des Inhaltes oder der Ladung des Fahrzeuges sind nicht Gegenstand des Vertrages.

(4) Das Fahrzeug ist verkehrssicher abzustellen, Radio-, Sprechfunk- und Fernsehantennen sind einzufahren oder, genauso wie das Fahrzeug selbst, sorgfältig zu verschließen und abzuschließen.

(5) Die Höchsteinstelldauer für Kurzzeitparker beträgt 14 Tage, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.

II.

Parkgebührenordnung

(1) Die Ein- und Ausfahrtskontrolle sowie die Parkgebührenabrechnung für Kurzzeitparker, erfolgt durch zwei vollautomatische Anlagen.

(2) Für Dauerparker erfolgt die Kontrolle über Dauerparkkarten mit den Anlagen gemäß Ziff. 1.

(3) Kurzzeitparker entnehmen bei Einfahrt dem Parkscheingeber den Parkjeton. Unmittelbar vor dem Abholen des Fahrzeuges ist die Parkgebühr an den Kassenautomaten im 2. Obergeschoss GWL (Parkdeck 2A) unter Verwendung des Parkjeton zu entrichten. Bei einem defekt des Automaten siehe Punkt VI. Es kann nur in EURO oder unbar bezahlt werden. Unbefugte Manipulationen an den technischen Einrichtungen der Parkgarage werden strafrechtlich verfolgt und führen zur Schadensersatzpflicht.

(4) Die Ausfahrt aus der Parkgarage ist nur mit dem vom Kassenautomaten erneut ausgefolgten Parkjeton durch Einwurf in den Jetonnehmer bei der Ausfahrtssperre möglich. Über die Höhe der entrichteten Parkgebühr wird vom Kassenautomaten bei Bestätigung der betreffenden Drucktaste eine Quittung ausgegeben.

(5) Sämtliche Hilfsmittel, die der Benutzer zur Bedienung der Schrankenanlage erhalten hat (z.B. Dauerparkkarten), sind sorgfältig aufzubewahren. Der Benutzer verpflichtet sich, durch Verlust oder Beschädigung entstehende Schäden an diesen zu ersetzen. Die Hilfsmittel sind bei Beendigung des Mietverhältnisses an den Vermieter zurückzugeben.

(6) Die Parkgebühren, Parkzeiten, die Karenzzeit von der Einreichung der Parkgebühr bis zur Ausfahrt, die Gebühren bei Verlust des Parkscheines und alle anderen Bestimmungen über die Verrechnung sind aus den im Haus angeschlagenen Tarifen und den Automatenbenutzungshinweisen ersichtlich.

(7) Bei Zahlungsverzug für Dauerparkkarten sind für jede Mahnung € 25,-- exkl. USt. und ab Fälligkeit 1% Verzugszinsen je angefangenen Monat zu entrichten.

(8) Bei Verlust eines Kurzparkjeton sind pauschal € 25,-- als Bearbeitungsgebühr und Wiederbeschaffungskosten des Parkjetons zu entrichten.
Die Gesamtkosten sind in der Tarifordnung, ausgehängt bei der Kassa, ersichtlich. Die Bezahlung erfolgt über den Kassaautomaten 1, durch das Betätigen der Taste „verlorener Coin“.

(9) Für alle Forderungen aus dem Vertrag hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches und vertragliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters und dessen Zubehör, jedoch nicht am Inhalt und der Ladung des Fahrzeuges. Der Vermieter kann die Pfandverwertung zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen, sofern der Parkende beharrlich gegen diesen Vertrag verstößt oder mit seinen Zahlungen in Verzug gerät.

III.

Verkehrsbestimmungen in der Parkgarage

(1) Auf den Fahrbahnen und Parkflächen in der Parkgarage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. In der Parkgarage darf ausnahmslos nur rechts und im Schrittempo (5 km/h) gefahren werden. Fahrzeuge mit einer Gesamthöhe von 2,20 m und darüber sowie PKW mit einem Gesamtgewicht von über 2 t oder Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 500 kg/m² und darüber dürfen in die Parkgarage nicht einfahren. Die in der Parkgarage angebrachten Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie alle bestehenden polizeilichen Vorschriften sind unbedingt zu beachten.

(2) Vor Verlassen des Fahrzeuges ist jeweils immer die Handbremse anzuziehen sowie ein Gang einzulegen.

(3) Unter Vorbehalt weiterer polizeilicher Vorschriften ist jedenfalls in der Parkgarage verboten:

1. das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer;
2. die Vornahme irgendwelcher Arbeiten am geparkten Fahrzeug, soweit diese Arbeiten mit dem Zu- oder Abfahren nicht unmittelbar in Zusammenhang stehen.
3. das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors, das Hupen und die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch und Geräusche.
4. das Nachfüllen von Betriebsstoffen (Treibstoff, Ad-Blue, Öl u. dgl.);
5. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gütern in den Parkflächen, ferner das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter;
6. das Be- und Entladen des Fahrzeuges, soweit diese Tätigkeit nicht mit Verkauf und Einkauf im Gemeinschaftswarenhaus in unmittelbarem Zusammenhang steht;
7. der Aufenthalt in der Parkgarage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges, einschließlich des erlaubten Be- und Entladens, hinaus;
8. die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Tank, Vergaser, undichter Einspritzpumpe oder Kraftstoffleitungen, sowie anderen, den Betrieb der Parkgarage gefährdenden Schäden;
9. das Befahren mit und Abstellen von jeglichen einspurigen Fahrzeugen (z.B. Fahrräder, Elektroscooter, Mofas, Mopeds, Motorräder, Sulkys, Motorwagengespanne),
10. das Abstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge.

(4) Der Benutzer haftet für alle von Ihm selbst, seinen Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen oder seinem Fahrzeug an anderen geparkten Fahrzeugen verursachten Schäden, genauso wie für Schäden und Verunreinigungen der Parkgarage oder deren technischen Einrichtungen. Er ist dazu verpflichtet, angerichtete Schäden unverzüglich persönlich in der Verwaltung des Gemeinschaftswarenhauses oder unter der Telefonnummer +43 / 55 74 / 4 37 37 anzuzeigen.

IV.

Entfernung von Fahrzeugen aus der Parkgarage in besonderen Fällen

(1) Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus der Parkgarage entfernen, wenn

1. das geparkte Fahrzeug durch Mängel (Punkt III. Abs. 3 Ziff. 8.) oder andere Schäden den Betrieb der Parkgarage gefährdet;

2. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist bzw. kein Kennzeichen besitzt (Punkt III. Abs 3 Ziff. 9.); sinngemäß gilt auch für Fahrzeuge, die während der Parkdauer durch die Behörde aus dem Verkehr gezogen werden;
3. das Fahrzeug vom polizeilich gemeldeten Eigentümer – bei Überschreiten der Höchsteinstelldauer für Kurzparker – nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist abgeholt wird;
4. sich das Fahrzeug ohne Lösung eines gültigen Parkscheines in der Parkgarage befindet;
5. das Fahrzeug entgegen der Bodenmarkierung abgestellt ist;
6. eine dringende Gefahr für das Fahrzeug oder die Parkgarage besteht.

(2) Bei Gefahr in Verzug ist der Vermieter berechtigt, auch ohne Zustimmung des Mieters oder polizeilich gemeldet Eigentümers das Fahrzeug abschleppen oder entfernen zu lassen.

V.

(1) Der Vermieter haftet nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung für durch sein eigenes Verschulden verursachte Schäden, oder bei Entwendung des einzelnen Fahrzeuges oder des normalen Zubehörs – mit Ausnahme von Inhalt und Ladung – bis zum Höchstbetrag vom € 18.168,21. Der Vermieter haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden an geparkten Fahrzeugen.

(2) Die Haftung des Vermieters und der Versicherungsschutz entfallen jedenfalls bei:

1. Schäden infolge Abhandenkommens des Parkjetons;
2. Nichtbeachtung der vom Parkenden anzuerkennenden Park- und Versicherungsbedingungen, insbesondere bei Verstößen die Verkehrs- und polizeilichen Vorschriften;
3. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse, höhere Gewalt, Witterungseinflüssen, Streik, innere Unruhen, Plünderung oder behördliche Verfügung entstehen.

(3) Bei einem Schadenseintritt ist der Parkende verpflichtet, auch seiner Versicherungsanstalt den Schaden anzuzeigen. Die Anzeigepflicht des Vermieters trifft nur für den Fall Punkt V. Abs. 1, zu. Etwaige Beanstandungen und Geltendmachung von Ersatzansprüchen sind vor Verlassen des Abstellplatzes mit dem Fahrzeug dem zuständigen Personal (Telefon-Nr.: +43 / 55 74 / 4 37 37) anzuzeigen, anderenfalls sind alle Ansprüche erloschen. Der Fahrzeughalter hat zu beweisen, dass jene Gegenstände, für welche er Ersatz durch den eingetretenen Schaden beansprucht, in der von ihm behaupteten Menge und Beschaffenheit vorhanden waren.

(4) Bei Diebstahl, Einbruch, Feuerschäden oder anderen strafbaren Vorkommnissen ist unverzüglich bei der zuständigen Bundespolizeiinspektion in Bregenz unter der Telefonnummer +43 / 5 / 91 33 81 20 Anzeige zu erstatten.

VI.

Verhalten bei Störungen

(1) Bei den Kassenautomaten und bei der Ein- und Ausfahrtschranke befinden sich Sprechstellen mit Klingelknopf. Diese sind mit einem Telefonhörer gekennzeichnet. Über diese ist bei Störungen Verbindung mit der Überwachungsstelle herzustellen, welche die Störung behebt. Es wird eine Telefonverbindung hergestellt.

(2) Sollten die Maßnahmen gemäß Abs. 1 nicht zum Zug führen, befinden sich während der Bürozeiten die Überwachung im 5. Obergeschoss des GWL Gemeinschaftswarenhaus mbH & Co KG, außerhalb der Bürozeiten in der Rezeption im Hotel Weisses Kreuz gegenüber dem Parkhaus an der Römerstraße 5, Erdgeschoss.

VII.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Der Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle entstehenden Streitigkeiten aus dem Benutzungsvertrag ist Bregenz bzw. das für Bregenz zuständige Gericht.

